



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kinder/Jugendlichen mit Behinderung nur als Ultima Ratio – eine aktualisierte Empfehlung!

Vorbemerkung

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (FEM) sind immer ein sehr schwerer Eingriff in die Persönlichkeits- und Schutzrechte eines Menschen und dürfen entsprechend nur als allerletztes Mittel der Hilfe und des Schutzes eingesetzt werden.

Unverhältnismäßige freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie zum Beispiel nicht erforderliche Fixierungen in Einrichtungen oder auch im häuslichen Bereich erfüllen dementsprechend den Straftatbestand der Freiheitsentziehung.

Nachfolgende Empfehlungen sollen aus Sicht des CBP bei der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Alltag von Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste zwingend in den Blick genommen werden. Die Empfehlungen befassen sich mit den Voraussetzungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Die Empfehlungen berücksichtigen die rechtlichen Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes bei freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern vom 29.06.2017¹.

Die Empfehlungen geben Hilfestellung zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen geben sowie Orientierung bei der ggfs. erforderlichen Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Empfehlungen ersetzen keine rechtliche und praktische Einzelfallbeurteilung im Sinne einer rechtlichen Verbindlichkeit, die erst durch die Prüfung der konkreten Situation vor Ort rechtlich gewertet werden muss.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 45.000 Mitarbeitenden rund 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

¹ Bundesgesetzblatt Nr. 48 vom 24.07.2017:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl117s2424.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2424.pdf%27%5D_1500885839319

1. Rechtliche Anforderungen für die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen sind rechtmäßig, wenn die Eltern vor der Anwendung von FEM einwilligen und die entsprechende Genehmigung des Familiengerichts vorliegt (vgl. §1631 b BGB).

Diese juristische Einordnung ändert nichts an der Tatsache, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung ein Recht auf gewaltfreie Entwicklung und Erziehung haben. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen können nur als allerletztes Mittel und nur zum Wohl des Kindes in Betracht kommen. Für das Handeln der Mitarbeitenden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie gelten Art. 22 – 27 der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989, die das Recht des Kindes auf Freiheit, Schutz und auf Partizipation gewährleistet, sowie Art. 1, 2 und 104 GG.

Nur in bestimmten Ausnahmesituationen, in denen das Kind akut sich selbst oder andere Personen erheblich gefährdet und diese erhebliche und akute Gefährdung durch keine anderen Mittel abgewendet werden kann, ist die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen möglich. Die Gefährdung anderer Rechtsgüter wie z.B. Eigentum oder öffentliche Ordnung reicht nicht aus.

Wichtig ist die Aufklärung der Sorgenberechtigten und der betroffenen Kinder und Jugendlichen über die Erforderlichkeit und die Art und Dauer der Durchführung von FEM. Auch muss umfassend über das bestehende einrichtungsspezifische Konzept zur Vermeidung von FEM informiert und aufgeklärt werden. Bei der Aufklärung ist auch der ausdrückliche Hinweis auf die bestehenden Beschwerdemechanismen in der Einrichtung und externe Beschwerdemöglichkeiten wichtig.

Rechtlich wird bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Unterbringung nach § 1631 b BGB und sonstigen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen differenziert.

Eine Unterbringung, die stets nur zum Wohl des Kindes² angeordnet werden darf, benötigt die Genehmigung des zuständigen Familiengerichts nach § 1631 b BGB. Eine freiheitsbeschränkende Unterbringung im Sinne des § 1631 b BGB liegt vor, wenn die betroffene Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung (Time-Out-Raum) festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der genannten Bereiche eingeschränkt wird. Eine Unterbringung wird zu recht sehr eng definiert und alle Maßnahmen, die nicht in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Gruppe durchgeführt werden, sind keine Unterbringung im Sinne des BGB.

Alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern, die zwar keine Unterbringung darstellen, aber die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen ihren Willen erschweren bzw. entziehen, dürfen stets nur zum Wohl des Kindes angeordnet werden und benötigen ebenfalls die Genehmigung des zuständigen Familiengerichts nach § 1631 b BGB.

² Vgl. § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung von Kindeswohl

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen werden durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen von der Genehmigungspflicht nur dann erfasst sind, wenn die Freiheit über einen längeren Zeitraum hinweg oder durch diese „regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen wird“ (vgl. §1631 b Abs. 2 BGB).

Maßnahmen bei der Betreuung von Kleinkindern, z. B. durch den Einsatz von Hochstühlen, wenn es nicht um Freiheitsbeschränkung geht, sondern um Essenverabreichung, sind nicht genehmigungsbedürftig.

2. Fachliche Anforderungen für die Anwendungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Aufgrund der oben skizzierten rechtlichen Einordnung sind Fachlichkeit und Kompetenz bei Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern besonders gefordert. Die Wahrung der Würde des Kindes sowie die Beachtung des Rechts auf Selbstbestimmung, der altersgemäßen Teilhabe und der Einbindung von Eltern und Angehörigen sind wesentliche Eckpfeiler im Umgang und in der Begleitung von Kindern mit Behinderung.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei minderjährigen Kindern sind stets als Ausnahme zu sehen und nur dann zulässig, wenn sie nicht gegen das Recht auf gewaltfreie Erziehung verstoßen und verhältnismäßig sind. Die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist nur bei Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und mit gerichtlicher Genehmigung zulässig.

Eine Zustimmung der Eltern und die richterliche Genehmigung bedeuten allerdings nicht, dass in jedem konkreten Fall von den zuständigen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Anwendung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme genutzt werden müssen. In jedem Fall sind weitere Voraussetzungen genau zu prüfen und mildere Mittel müssen immer ausgeschöpft worden sein.

Als entscheidender Maßstab gilt das Kindeswohl. Es ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob das Kind sich selbst oder andere Personen erheblich gefährdet und das Risiko von Notwehrmaßnahmen und/oder Ersatzansprüchen nur durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewendet werden kann. Zuvor muss stets die Anwendung milderer Maßnahmen versucht und ausgeschöpft werden. Bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss immer eine sorgfältige Abwägung zwischen den Folgen der Kindeswohlgefährdung und den Nachteilen der Freiheitsentziehung durchgeführt werden. Diese Abwägung sollte multiprofessionell und unter Einbezug von Zweit- und Drittmeinungen erfolgen und dokumentiert werden. Nur eine unbedingt erforderliche freiheitsbeschränkende Maßnahme darf mit Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und richterlicher Genehmigung durchgeführt werden.

Beim Rückgriff auf freiheitsbeschränkende Maßnahmen als Ultima Ratio ist folgendes zu beachten: Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen einzelfallbezogen aufgeklärt und deren Zustimmung eingeholt werden. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten beantragen die Genehmigung des zuständigen Gerichts. Die Eltern legen die richterliche Genehmigung vor. Ferner müssen zwischen den

verantwortlichen Mitarbeitern und unter Einbeziehung von interdisziplinären Fachkräften (wie z.B. Therapeuten, Ärzten, Psychologen, Pädagogen), der zuständigen Heimaufsicht, des zuständigen Jugendamtes und den Eltern – wie auch unter altersgemäßer Einbeziehung des betroffenen Kindes – alle Vorgehensweisen transparent, vorhersehbar und verbindlich gestaltet werden. Die Maßnahmen müssen in einem sehr engen Zeitkorridor immer wieder mit allen Beteiligten neu überprüft und reflektiert werden.

Eine wertschätzende Grundhaltung der Mitarbeiter in der Einrichtung wird systematisch und fortdauernd durch die Selbstreflexion, kollegiale Beratung, Supervision und wiederkehrende Trainings in Deeskalation und fachlichen Fortbildungen gefördert. Es braucht eine mit der Heimaufsicht abgestimmte verbindliche Verfahrensweisung bzw. Betreuungsstandards für die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Voraussetzung für eine fachlich adäquate Umsetzung freiheitsbeschränkender Maßnahmen sind eine angemessene Personalausstattung mit der daraus resultierenden Betreuungsintensität und eine Professionalität der Betreuung durch interne Standards, sowie eine dafür geeignete räumliche und sachliche Ausstattung der Einrichtungen, für die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Leistungsträger und der Heimaufsicht erforderlich sind. Die Verantwortung liegt somit bei Leistungsträgern, Leistungserbringern und Heimaufsicht und dem zuständigen Jugendamt gemeinsam.

3. Konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen³

Transparentes Handeln beim Einzug des Kindes in die Einrichtung:

Vor dem Einzug eines Kindes in die Einrichtung muss ausführlich mit dem betroffenen Kind und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten über deren Rechte und Beteiligung bei möglichen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gesprochen werden. Ein entsprechendes Merkblatt ist dafür vorzuhalten, das ausführlich über die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen informiert. Ferner sind das einrichtungsindividuelle Beteiligungskonzept für die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und das Schutzkonzept der Einrichtung mit Sorgerechtsberechtigten und den betroffenen Kindern/Jugendlichen zu erörtern. Träger von Einrichtungen müssen vor der Aufnahme mit dem zuständigen Leistungsträger klären und festlegen, welche Ressourcen (Eltern, Personal, Räume, Kostenträger) für die adäquate Betreuung des Kindes zur Verfügung gestellt sein müssen, um freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu vermeiden.

Sicherstellung eines rechtskonformen Vorgehens:

Für alle Beteiligten ist wichtig zu klären, ob es sich um eine Unterbringung oder um freiheitsbeschränkende Maßnahmen handelt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. In jeder Einrichtung muss es eine verantwortliche Person für die Rechtsfragen und zur Überwachung der Dokumentation der

³ Unter Mitwirkung von Gitta Bernshausen, Sozialwerk St. Georg Gelsenkirchen und Norbert Witt, Landescaritasverband Bayern.

Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie zu ihrer ständigen Überprüfung geben. In jedem Falle braucht es vor der Aufnahme eine schriftliche Einwilligung durch die Sorgeberechtigten und eine Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes sowie der Genehmigung des Familiengerichts. Externe Einzelfallprüfungen und entsprechende Einzelfallbewilligungen geben die Möglichkeit Entwicklungen intern besser zu erkennen und entsprechend freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach und nach zu reduzieren. Insofern im Einzelfall Unsicherheit über die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme besteht, ist es notwendig, vor der (ggfs. wiederholten) Durchführung von entsprechenden Maßnahmen das zuständige Familiengericht einzuschalten.

Konzept zur Durchführung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen:

Die Einrichtung, die Unterbringung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im oben bezeichneten Sinn anwendet, braucht entsprechende fachliche und leistungsrechtliche Voraussetzungen. Räumliche und personelle Ausstattungen müssen im Interesse des Kindes ausreichend gewährleistet sein. Darüber hinaus brauche sie ein Fachkonzept, das entsprechend fachlicher Spezifika von Einrichtungen aus spezifische Behinderungsbilder (z.B. Autismus Störungen) und diverse fachliche Methoden berücksichtigt und allen Mitarbeitenden bekannt ist. Das Fachkonzept weist die Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung auf. Das Konzept benennt die Fachkräfte, die Betreuung der Kinder/Jugendlichen bei der Anwendung von FEM sicherstellen und entsprechende Rahmenbedingungen.

Das Fachkonzept sollte im QM-System enthalten sein und regelmäßig überprüft werden. Im Konzept ist auch die intensive und umfassende Schulung mindestens eines Mitarbeiters in Möglichkeiten zur provokativen Vermeidung von Konflikten und Eskalationssituationen vorzusehen, bei kleineren Einrichtungen die Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachkräften. Eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter ist festzuschreiben. Vor allem ist im Konzept die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen so konkret wie möglich zu beschreiben, z.B. Nutzung von Time-Out-Räumen für welchen Zeitumfang, Präsenz und Verhalten von Sitzwachen, Kontrollen durch Fachkollegen und Leitungskräfte und bei Bedarf von Externen wie Ärzten und Heimaufsicht / Jugendamt.

Dokumentation und Anzeigepflicht:

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren und sind regelhaft an die Eltern sowie die zuständigen Jugend- und Sozialämter und an die Heimaufsicht zu melden. Die Dokumentation beschreibt die pädagogische Arbeit (Abläufe, Verfahren und Umsetzung der Förderung) und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie die kontinuierliche Prüfung der Alternativen zu der jeweiligen freiheitsbeschränkenden Maßnahme und ihre Legitimation (Dokumentation des Willens des Betroffenen, des Willens des Sorgeberechtigten, der familiengerichtlichen Genehmigung, Betriebserlaubnis).

Eltern- und Angehörigenarbeit:

Die Thematik von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen muss regelhaften

Thema bei den Elterngesprächen sein. Auch ist der Angehörigen- oder Elternbeirat – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen - regelhaft über Umfang und Art von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der jeweiligen Einrichtung zu informieren.

Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden:

Die Arbeit in einem Kontext, in dem freiheitsbeschränkenden Maßnahmen angewendet werden, ist sehr schwierig und anspruchsvoll und braucht eine entsprechende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden. Entsprechende Maßnahmen sind in das Arbeitssicherheitsschutzkonzept des jeweiligen Einrichtungsträgers aufzunehmen.

Mildere Mittel:

Es gibt gute fachlich-methodische Ansätze – auch bei Kindern und jungen Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen – mit deren massiven Unruhezuständen, Aggressivität, selbst- und fremdverletzendem Verhalten etc. umzugehen. Die häufig zugrundeliegenden (oder die Problematik manifestierenden) Irritationen stehen hierbei zumeist im Zusammenhang mit der aus der Sicht des Klienten/ des betroffenen Kindes mangelnden Durchschaubarkeit von Situationen und Abläufen. Dies ist seit langem bekannt, daher wird hieran in den entsprechenden Einrichtungen und Diensten intensiv gearbeitet. Es gibt hierzu erfolgreiche Methoden: z.B. TEACCH (nicht nur für Menschen mit Autismus – Spektrum-Störungen) oder low- arousal-Ansätze wie Studio 3. Es muss darum gehen individuelle Settings zu schaffen, die deeskalierend und unterstützend wirken, hierbei die Kompetenzen des Betreffenden einbeziehen und nutzbar machen und zugleich die Würde und die Persönlichkeitsrechte des jungen Menschen achten und sein familiales System als Ressource betrachten und ggf. einsetzen. Es ist Aufgabe der Einrichtung, vorausschauende Settings zu schaffen, die Impulsdurchbrüchen, selbst- und fremdverletzenden Verhaltensweisen etc. vorbeugend begegnen. Es müssen Krisen-Interventions-Strategien wie das Angebot einer im Bedarfsfall reizreduzierten Umgebung/„private“ Rückzugsmöglichkeiten, eine Separierung bzw. Ausblendung des Gruppengeschehens, das Erlernen spannungsreduzierender Techniken sowie die Etablierung von Abläufen und Verfahren vorhanden sein, die für den Betroffenen transparent und durchschaubar sind.

Die Notwendigkeit zur Ausübung von Zwang in Assistenzkontexten für Jugendliche mit gravierenden Verhaltensstörungen muss immer neu geprüft werden. Die FEM müssen stets Ultima Ratio (s.o.) sein und sollten verbindlich mit Einbeziehung externer Akteure („fremder Blick“) und selbstverständlich immer unter Betrachtung der rechtlichen Grundlagen erfolgen. Es gilt, „geschlossene Systeme“ zu vermeiden, die sich zunächst unmerklich entwickeln und später eine hohe selbstlegitimierende Kraft entfalten und zu einem zunehmend unreflektierten pragmatischem Handeln innerhalb der Organisation führen können.

Ethische Grundhaltung:

Diese ist u.a. gekennzeichnet durch (positive) Zuschreibungen, die konfessionsgebundene soziale Organisationen neben guter fachlicher Arbeit bieten: z.B. Vertrauen(-swürdigkeit) und verantwortliches Handeln aller Akteure auf der Grundlage der Menschenrechte und des christlichen Menschenbildes und eine wertschätzende, grundsätzlich gewaltfreie Praxis, die Achtung der Würde jedes Kindes und jedes Jugendlichen, repressionsarme Strukturen durch eine altruistische, nicht primär an ökonomischen Parametern orientierte Haltung der Mitarbeitenden sowie der Leitungen. Eine Orientierung an allgemeinen ethischen Handlungsprinzipien wie z.B. Beachtung des Autonomiegebotes, das „Nicht-Schaden-Prinzip“ und das Wohl der Person und Ihres Umfeldes kann dazu beitragen die ethische Urteilsfähigkeit in kritischen Situationen zu erhöhen.

Ausblick

Jede freiheitsentziehende Maßnahme ist ein tiefer Eingriff in die Intimität und Integrität des betroffenen Kinder/Jugendlichen und darf deshalb nur zu deren Wohl und Schutz angewendet werden. Die Thematik von freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegenüber von Kindern und Jugendlichen mag rechtlich geregelt sein, ist aber ein hochsensibler Bereich der fachlichen Arbeit, der gerade deshalb mit Transparenz und Vertrauen ausgestattet werden muss.

Berlin, den 16.08.2017

Kontakt:

Dr. Thorsten Hinz, Geschäftsführer
Janina Bessenich, stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Tel.: 030 / 284 447 - 822
Mail: cbp@caritas.de

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Garantie für ihre Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Alle Rechte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung – auch auszugsweise – darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin erfolgen.

Aufstellung der relevanten gesetzlichen Regelungen (Stand August 2017):

§ 1631b BGB Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl

des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 104 Grundgesetz

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.*
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.*

§ 239 Strafgesetzbuch

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Der Versuch ist strafbar.*
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*
 - 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder*
 - 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.*

§ 34 Strafgesetzbuch Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.